



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG - Klausur
am 8. April 2021
ZG - II/21 = Z 2 am 16. Februar 2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Peter Maiwald

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover



Goethestraße 9
30175 Hannover
Tel.: 0511/656 545
Fax: 0511/656 544
ra.maiwald@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN :DE03 9877 8690 0269 7358 00
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID: DE178513939
Mein Zeichen: 144/20

25.05.2020

K l a g e

der Frau Margarethe Kröger, Friesenstraße 12, 30161 Hannover

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Maiwald, Hannover

g e g e n

1. Herrn Karl Brinkmann, Lärchenstraße 6, 30161 Hannover
2. Frau Renate Brinkmann, Lärchenstraße 6, 30161 Hannover

-Beklagte-

wegen: Schadensersatzes u.a.;

Streitwert: 15.437,50 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 3.437,50 € zu zahlen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches 10.000 € nicht unterschreiten sollte,
3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr aufgrund des Hundebisses des Schäferhundes „Susi“ im Stadtwald Eilenriede in Hannover am 06.01.2020 künftig noch entstehen werden, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Der Antrag aus § 331 Abs. 3 ZPO wird gestellt.

Begründung:

Die 72-jährige Klägerin macht gegen die miteinander verheirateten Beklagten Schadensersatzansprüche aufgrund eines Hundebisses geltend.

Bei den Beklagten handelt es sich um die Halter der Schäferhündin Susi. Vorsorglich wird bereits jetzt – im Hinblick auf das zu erwartende Bestreiten der Beklagten zu 2. – eine Kopie des Heimtierausweises der Schäferhündin Susi vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass sehr wohl auch die Beklagte zu 2. Halterin von Susi ist. In dem Heimtierausweis ist unter der Rubrik „Halter“ die Beklagte zu 2. namentlich aufgeführt. Ich überreiche

in Kopie den Heimtierausweis als

Anlage K1.

Außerdem gehen die Beklagten gemeinsam regelmäßig mit Susi im Stadtwald spazieren. Zudem hat die Beklagte zu 2. in zahlreichen Streitgesprächen mit der Klägerin über das Verhalten der Schäferhündin diese als „ihren“ Hund bezeichnet.

Beweis: Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise Anhörung.

Am 06.01.2020 ging die Klägerin mit ihrem angeleiteten Terrier Bruno gegen 12:00 Uhr im Stadtwald Eilenriede in Hannover spazieren, als sie aus einer Entfernung von ca. 100 Metern die Schäferhündin der Beklagten laut bellend auf sich zu laufen sah. Da ihr Terrier bereits in der Vergangenheit zweimal von der Hündin attackiert worden war, nahm sie ihn sofort auf den Arm. Unmittelbar danach wurde sie von der heranstürmenden Schäferhündin angegriffen. Die Schäferhündin sprang mehrfach an ihr hoch und schnappte wild um sich. Die Klägerin schrie laut um Hilfe und drehte sich im Kreis, um ihren Bruno vor etwaigen Beißattacken zu schützen. Dabei wurde sie von Susi in den rechten Unterschenkel gebissen. In diesem Augenblick tauchte endlich der 14-jährige Sohn der Beklagten, Felix Brinkmann, auf und versuchte, die Hündin am Halsband zu greifen und wegzuziehen. Dies gelang ihm erst nach mehreren Versuchen. Unmittelbar im Anschluss entfernte sich der Sohn der Beklagten mit Susi. Erst da bemerkte die Klägerin das an ihrem Unterschenkel herunterlaufende Blut. Die Klägerin rief den Sohn der Beklagten zurück und zeigte diesem die Bisswunde. Davon unbeeindruckt – er bot der Klägerin weder Hilfe an noch entschuldigte er sich – entfernte sich der Junge endgültig mit der Hündin vom Ort des Geschehens.

Beweis: wie vor.

Die geschockte Klägerin humpelte nach Hause und rief ihre Schwester an, die sie anschließend in die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) fuhr, wo die Wunde zunächst erstversorgt wurde. Laut Befundbericht hat die Klägerin durch den Hundebiss eine ca. 4 cm x 4 cm große Risswunde mit Rötung und Schwellung erlitten. Sie musste sich wegen der Entzündung der Wunde am 07.01.2020 einer Operation unterziehen, bei der die Wunde eingehend untersucht und chirurgisch versorgt wurde.

Beweis: Behandlungsunterlagen einschließlich Lichtbilder als

Anlagenkonvolut K2.

Am 10.01.2020 erfolgte notfallmäßig eine zweite Operation, da sich die Bissverletzung infiziert hatte und der Unterschenkel bis in den Oberschenkel dick angeschwollen und deutlich gerötet war. Dabei wurden die Risswunde sowie das darunterliegende Bindegewebe auf einer Länge von 15 cm aufgeschnitten und ausgiebig ausgespült. Nach diesem Eingriff hatte die Klägerin unerträgliche Schmerzen. Am 14.01.2020 musste sich die Klägerin aufgrund der nicht abklingenden Wundinfektion einer dritten Operation unterziehen. Anschließend erfolgte die Lagerung des rechten Unterschenkels in einer Unterschenkelgipsschiene. Erst am 21.01.2020 konnte die Klägerin in die ambulante Weiterbehandlung durch ihren Hausarzt entlassen werden.

Beweis: wie vor.

Die sich dem stationären Krankenhausaufenthalt anschließende ambulante ärztliche Weiterbehandlung dauerte bis zum 31.03.2020 und erfolgte durch Herrn Dr. Kaya in Hannover. Wegen der hartnäckigen Wundinfektion musste die Klägerin acht Wochen lang Antibiotika, Schmerzmittel und Magentabletten sowie eine Woche Entwässerungstabletten einnehmen. In dieser Zeit konnte die Klägerin weder mit ihrem geliebten Terrier Bruno spazieren gehen noch ihre Seniorenturngruppe aufsuchen. Darüber hinaus musste sich die Klägerin für weitere vier Wochen ab dem 01.04.2020 bis zum 29.04.2020 zweimal wöchentlich zur Wiedergewinnung der Bewegungsfähigkeit zur Physiotherapie einfinden. Während des Krankenhausaufenthaltes hatte die Klägerin zudem große Angst, dass ihr rechter Unterschenkel amputiert werden müsse, weinte deswegen viel und litt an depressiven Verstimmungen. Insgesamt war sie von der Sorge um ihre Gesundheit beherrscht, konnte kaum schlafen und kam innerlich nicht zur Ruhe. Als Dauerschaden behält die Klägerin zudem eine wulstige ca. 15 cm lange Narbe am rechten Unterschenkel zurück, die die Klägerin in ihrem äußeren Erscheinungsbild beeinträchtigt und psychisch stark belastet. Die Narbe ist nur dann nicht

sichtbar, wenn sie lange Hosen trägt. Zudem hat die Klägerin zeitweise auch heute noch Schmerzen im rechten Bein, weswegen sie zumindest bei Bedarf weiterhin auf die Einnahme von Schmerzmitteln angewiesen ist. Es lässt sich heute noch nicht absehen, ob mit weiteren Schäden zu rechnen ist bzw. wann eine Besserung der aktuellen Beschwerden eintritt.

Beweis: Ärztlicher Bericht des Herrn Dr. Kaya vom 06.04.2020 **Anlage K3**
 Vernehmung der Klägerin als Partei, hilfsweise Anhörung

Angesichts dieser schwerwiegenden Verletzung und Beeinträchtigungen macht die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld geltend, das 10.000 € nicht unterschreiten sollte.

Darüber hinaus sind dem Ehemann der Klägerin, Herrn Bernd Kröger, durch seine täglichen Besuche bei der Klägerin während des stationären Krankenhausaufenthaltes erhebliche Fahrtkosten entstanden. Die Entfernung zwischen der Wohnung der Klägerin und der MHH beträgt 5 km. Die Nutzung des eigenen PKWs war angemessen und erforderlich. Die Fahrzeit hätte sich – im Falle der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs – von 10 Minuten auf 40 Minuten, mit mehrmaligem Umsteigen, erhöht. Zudem ist der Ehemann der Klägerin aufgrund einer Arthrose in beiden Kniegelenken mobil eingeschränkt und auf die ständige Nutzung eines Pkws angewiesen. Dem Ehemann der Klägerin sind daher Fahrtkosten i.H.v. 37,25 € $[(10 \text{ (km)} \times 0,25 \text{ (€)} \times 15 \text{ (Tage)} = 37,50 \text{ €})]$ entstanden.

Der Ehemann der Klägerin verbrachte täglich mindestens 4 Stunden am Krankenbett der Klägerin. Dies war für den Genesungsprozess erforderlich, um die depressiv gestimmte und verängstigte Klägerin aufzuheitern und dafür zu sorgen, dass diese ihre Mahlzeiten regelmäßig einnimmt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hierdurch war es ihm in der Zeit, in der er an der Seite der Klägerin war, nicht möglich, den seit seinem Ruhestand ausgeübten zahlreichen Hobbys, etwa dem Gärtnern, dem Zeichnen und dem Musizieren, nachzugehen. Auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus – im Zeitraum der ambulanten ärztlichen Weiterbehandlung – hat der Ehemann der Klägerin auf seine zahlreichen Hobbys, die mindestens 4 Stunden am Tag einnehmen, verzichtet, um für die Klägerin da zu sein. Dies sind mithin im Zeitraum vom 07.01.2020 bis zum 31.03.2020 85 Tage à 4 Stunden, mithin 340 Stunden. Pro

Stunde sind mindestens 10 € in Ansatz zu bringen, sodass die Klägerin aufgrund des Verlustes von Freizeit ihres Ehemannes einen Anspruch auf Zahlung von 3.400 € gegen die Beklagten hat.

Beweis: Zeugnis des Herrn Bernd Kröger, Friesenstraße 12, 30161 Hannover.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.04.2020,

Anlage K4,

forderte die Klägerin die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld von insgesamt 13.437,50 € auf.

Die Beklagten haben mit Brief vom 05.05.2020 mitgeteilt, dass keine Haftpflichtversicherung für die Schäferhündin besteht und eine Haftung dem Grunde und der Höhe nach zurückgewiesen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 05.05.2020

Anlage K5.

Die Gerichtskosten sind zu einem angenommenen Streitwert von 15.437,50 € eingezahlt worden, wobei der Streitwert des Antrags zu 3. mit 2.000 € bemessen wird.

Maiwald

Maiwald
Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA:

Vom Abdruck der Anlagen K1-K5 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt. Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wollten, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Verfügung und die Klage nebst Anlagen sind den Beklagten am 02.06.2020 zugestellt worden.

TANJA KÖHLER

RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover



Tanja Köhler
Schillerstraße 17
30175 Hannover
Tel.: 0511/988755
Fax: 0511/988756
E-Mail: rain.köhler@kanzlei.de
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 88
BIC: NOL ADE 21 GSO
USt-ID.: DE186532789

Mein Zeichen: 250/20
15.06.2020

In dem Rechtsstreit

Kröger gegen Brinkmann

Az.: 12 O 288/20

beantrage ich namens und in Vollmacht der Beklagten,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage gegen die Beklagte zu 2. ist schon bereits deswegen unbegründet, weil diese nicht Halterin der Schäferhündin Susi ist. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um die Hündin des Beklagten zu 1. Im Heimtierausweis ist die Beklagte zu 2. nur deswegen als Halterin ausgewiesen, weil sie die Hündin aus dem Tierheim Hannover abgeholt hat. Der Beklagte zu 1., der Susi ausgesucht hatte, war zum damaligen Zeitpunkt krankheitsbedingt leider verhindert.

Mag das Gericht die Klägerin als Partei vernehmen; der Vorfall hat sich nicht, wie von der Klägerin geschildert, ereignet. Daher scheidet zudem auch eine Haftung des Beklagten zu 1. bereits dem Grunde nach aus. Soweit die Klägerin vorträgt, ihre Verletzung sei durch einen Biss von Susi verursacht worden, wird der Vortrag vollumfänglich bestritten. Die Klägerin hat bereits nicht den erforderlichen Kausalzusammenhang dargelegt. Es wird insbesondere bestritten, dass es sich bei der Verletzung um eine Bissverletzung handelt. Die Verletzung kann ebenso gut durch einen am Waldboden liegenden Ast oder einen am Wegesrand stehenden Strauch verursacht worden sein.

Der Sohn der Beklagten, Felix Brinkmann, hat den Nachmittag des 06.01.2020 zudem deutlich abweichend geschildert. Der Terrier der Klägerin hat die äußerst friedfertige Schäferhündin des Beklagten zu 1. bei der Begegnung am 06.01.2020 zum wiederholten Male provoziert, indem er gebellt und die Schäferhündin – zugegeben nur einmal – angeknurrt hat. Susi hat als Reaktion darauf den Terrier der Klägerin ihrerseits (ebenfalls nur) angebellt. Weder ist Susi an der Klägerin hochgesprungen noch hat sie diese gebissen.

Dies konnte der Zeuge Felix Brinkmann genau beobachten, da er Susi am 06.01.2020 stets im Blick hatte. Der Zeuge Brinkmann hat die Hündin sodann aber umgehend an die Leine gelegt, sodass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr bestanden hat. Bei der Wunde, die die Klägerin dem Zeugen Brinkmann gezeigt hat, handelte es sich zudem lediglich um einen kleinen Kratzer, der nicht von einem Hundebiss stammen kann, sondern vielmehr durch einen Ast oder Strauch verursacht worden sein muss. Sofern es sich – was ausdrücklich bestritten wird – bei der Verletzung der Klägerin um eine Bissverletzung handeln sollte, ist hierfür auch nicht die Hündin des Beklagten zu 1., sondern vielmehr der eigene Hund der Klägerin verantwortlich. Die Klägerin versucht nun lediglich, die Schuld den Beklagten in die Schuhe zu schieben, da sie Susi nicht leiden kann.

Beweis: Zeugnis des Felix Brinkmann, Friesenstraße 12, 30161 Hannover.

Nur vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass im Stadtwald keine allgemeine Leinenpflicht besteht, sodass der Zeuge Brinkmann Susi dort auch ohne Leine ausführen durfte. Weiter soll nicht unerwähnt bleiben, dass es in der Vergangenheit zwischen den Hunden bereits mehrfach zu Reibereien gekommen ist, da es sich bei dem Terrier der Klägerin um einen sogenannten „Kläffer“ handelt, der andere Hunde stets provoziert.

Bezüglich des weiteren Vortrags der Klägerin ist im Übrigen nicht ersichtlich, warum die Klägerin für ihren Ehemann – selbst, wenn er täglich mehrere Stunden an ihrer Seite verweilt haben sollte – gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.

Köhler

Köhler
Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA: Das Gericht hat Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung sowie Beweisaufnahme auf den 31.07.2020 bestimmt und das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet. Ferner hat das Gericht prozessleitend den Zeugen Felix Brinkmann geladen. Diese Verfügung ist den Parteien und ihren Vertretern – dem Klärgvertreter zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 15.06.2020 – sowie dem Zeugen jeweils am 22.06.2020 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hannover
Geschäftsnummer: 12 O 288/20

31.07.2020

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Grupe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Kröger ./ Brinkmann u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1. mit der Klägerin persönlich Rechtsanwalt Maiwald,**
- 2. mit den Beklagten persönlich Rechtsanwältin Köhler**
- 3. sowie der Zeuge Felix Brinkmann.**

Der Zeuge Brinkmann verließ zunächst den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 25.05.2020.

Die Beklagten beantragten Klagabweisung.

Es wurde in die Beweisaufnahme übergegangen.

Beschlossen und verkündet:

[...]

(vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen).

Die Klägerin wurde dem Gesetz entsprechend belehrt und sodann gemäß § 447 ZPO wie folgt als Partei vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Margarethe Kröger, bin 72 Jahre alt, Rentnerin, wohnhaft in Hannover.“

Zur Sache:

„Ich gehe seit fünf Jahren täglich dreimal mit meinem Terrier Bruno im Stadtwald spazieren, da wir fußläufig entfernt wohnen. Seit circa zwei Jahren hat die Familie Brinkmann, die bei uns in der Nachbarschaft wohnt, nun diesen Schäferhund Susi aus dem Tierheim. Zweimal hat die Schäferhündin meinen Bruno bereits attackiert, also nach ihm geschnappt und konnte dabei von den Beklagten kaum gebändigt werden; die Schäferhündin ist ja auch wirklich ein großes und schweres Tier.

Am 06.01.2020 war es so, dass ich während der Gassi-Runde keinem anderen Hund begegnet bin. Lediglich zu Beginn meiner Runde habe ich den Sohn der Beklagten, Felix, mit der Schäferhündin in einiger Entfernung im Stadtwald gesehen. Auf dem

Rückweg meiner Runde, das muss so circa 15 Minuten später gewesen sein, sah ich dann die Schäferhündin – ohne Felix – etwa 100 Meter von uns entfernt auf dem Waldweg stehen. Diese ist dann bellend auf mich und Bruno zugelaufen. Ich habe dann Bruno ganz schnell auf den Arm genommen, um ihn vor der Schäferhündin zu schützen und zu verhindern, dass er von dieser attackiert wird. Die Schäferhündin ist dann an mir hochgesprungen und hat wie wild geschnappt, während ich mich im Kreis gedreht und von dieser abgewandt habe. Ich habe auch laut um Hilfe gerufen. Plötzlich habe ich einen Schmerz in der oberen rechten Wade gespürt. Dann sah ich zum Glück endlich Felix Brinkmann kommen. Dieser hat die Hündin dann angeleint und von mir weggezogen. Erst nachdem Felix sie angeleint und schon einige Schritte weggegangen war, habe ich gefühlt, wie etwas an meinem Bein heruntergelaufen ist. Ich habe dann mein Hosenbein hochgekrempelt und gesehen, dass ich eine tiefe Wunde an der Außenseite des rechten Unterschenkels kurz unterhalb des Knies hatte. Ich habe den Jungen dann sofort zurückgerufen und ihm die Wunde gezeigt. Das hat ihn aber gar nicht interessiert. Er hat nur mit den Achseln gezuckt und wollte wieder gehen. Ich habe ihn dann gebeten, mit seinem Handy meine Schwester anzurufen, damit diese mich ins Krankenhaus fahren konnte. Leider ging meine Schwester aber nicht an ihr Handy, sodass ich zunächst allein nach Hause humpelte. Zu Hause habe ich meine Schwester dann endlich erreicht, und sie hat mich ins Krankenhaus gefahren. Dort wurde die Wunde zunächst erstversorgt und mir wurde gesagt, dass ich am nächsten Tag operiert und deswegen stationär aufgenommen werden müsste. Ich habe mich zunächst noch einmal von meiner Schwester nach Hause fahren lassen, um meine Sachen für das Krankenhaus selbst zu packen. Danach bin ich sofort wieder ins Krankenhaus gefahren und war dann bis zum 21.01.2020 dort.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet.

Sodann wurde der Zeuge Felix Brinkmann hereingerufen, dem Gesetz entsprechend belehrt und sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Felix Brinkmann, bin 14 Jahre alt, Schüler und wohne in Hannover. Die Beklagten zu 1. und 2. sind meine Eltern.“

Über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt erklärt der Zeuge:

Ich möchte aussagen.

Zur Sache:

„Ich war am 06.01.2020 mit Susi im Stadtwald spazieren. Zu Beginn der Runde habe ich Frau Kröger mit ihrem Kläffer gesehen. Ich dachte da noch: Gut, dass ich schon weiter vorn bin und ich denen nicht begegnen muss. Dieser kleine Kläffer provoziert nämlich ständig unsere Susi, die beiden können sich einfach nicht leiden. Frau Kröger

hat immer Susi die Schuld an den Reibereien gegeben, obwohl ihr Köter dafür verantwortlich war. Ich habe am 06.01.2020 Susi wie immer ohne Leine im Stadtwald laufen lassen. Das machen da alle Hundebesitzer so.

Auf dem Rückweg meiner Runde – circa 15 Minuten später – begann dann Susi, die in einiger Entfernung vor mir auf dem Waldweg lief, auf einmal laut zu bellen und rannte los. Da der Waldweg eine Kurve nahm, konnte ich zunächst nichts sehen. Ich bin dann aber sofort hinterher und sah, dass Susi und der Terrier von Frau Kröger sich anbellten. Ich bin mir sehr sicher, dass beide sich nur angebellt haben. Susi hat nicht geschnappt. Ich konnte das Geschehen ja aus der Entfernung verfolgen und war dann auch sofort bei den Hunden. Als ich mich schon umgedreht hatte und mit Susi ein paar Schritte gelaufen war, hat mich Frau Kröger zurückgerufen und gesagt, sie sei verletzt. Sie hat mir dann einen ganz kleinen Kratzer am Bein gezeigt. Der sah so aus, als sei sie an einem spitzen Ast hängengeblieben, also ganz fein. Das war jedenfalls kein Hundebiss von Susi. Wenn das überhaupt eine Bissverletzung war, dann von ihrem eigenen schnappenden Terrier.

Ich sollte dann aber ihre Schwester anrufen, damit diese sie abholen und ins Krankenhaus fahren könnte. Die habe ich aber nicht erreicht. Ich bin dann nach Hause gegangen und habe mir nichts weiter dabei gedacht.“

Auf Nachfrage:

„Ich bin mir hundertprozentig sicher, dass die Hunde sich nur angebellt haben. Ich bin Susi ja schnell nachgelaufen und konnte dann das Geschehen ganz genau verfolgen. Ich befand mich zunächst ca. 100 Meter von der Klägerin entfernt. Ich bin dann ja aber losgelaufen, sodass sich der Abstand schnell verkleinerte. Zudem habe ich sehr gute Augen und konnte deswegen alles genau sehen. Wo sich der Terrier der Klägerin da befunden hat, kann ich aber nicht mehr sagen. Das liegt nur daran, weil ich so sehr auf Susi geachtet habe.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet.

Die Parteien hielten an ihren eingangs gestellten Anträgen fest und verhandelten nochmals streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

(... vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen).

Die Parteivertreter erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach Übertragung in das schriftliche Protokoll einverstanden.

Grupe

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Pohl

Geschäftsstellenbeamter als U.d.G.

Hinweise des LJPA:

Das Gericht hat gemäß dem Beweisbeschluss Dr. Theodor Buche ordnungsgemäß zum Sachverständigen bestellt und diesem die Erstattung seines Gutachtens in dem zugleich anberaumten Fortsetzungstermin am 18.03.2021, zu dem der Sachverständige und die Parteivertreter geladen wurden, aufgegeben. Der Sachverständige Dr. Buche hat sodann am 25.08.2020 ordnungsgemäß in seinen Praxisräumlichkeiten eine Untersuchung der Klägerin durchgeführt.

Mit Schriftsatz vom 07.09.2020 hat der Klägervertreter dem Gericht mitgeteilt, dass die Klägerin am 01.09.2020 an einem Herzinfarkt verstorben ist. Zugleich hat er die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 246 Abs. 1 Hs 2 ZPO beantragt, die das Gericht mit Beschluss vom 11.09.2020 angeordnet hat.

Rechtsanwalt Peter Maiwald

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover



Goethestraße 9
30175 Hannover
Tel.: 0511/656 545
Fax: 0511/656 544
ra.maiwald@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN: DE03 9877 8690 0269 7358 00
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID: DE178513939
Mein Zeichen: 144/20

12 O 288/20

01.11.2020

In dem
Rechtsstreit

Kröger

gegen

Brinkmann

zeige ich an, dass ich nunmehr den Alleinerben der ehemaligen Klägerin, den Ehemann der Klägerin, Herrn Bernd Kröger, Friesenstraße 12, 30161 Hannover, vertrete.
Ich zeige an,

dass Herr Bernd Kröger als Alleinerbe der verstorbenen Klägerin den Rechtsstreit anstelle seiner verstorbenen Gattin aufnimmt.

Es wird gebeten, das Aktivrubrum entsprechend zu berichtigen.

Zudem erkläre ich aufgrund des Todes der ehemaligen Klägerin

den Klageantrag zu 3. für erledigt.

Maiwald

Maiwald
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hannover

18.03.2021

Geschäftsnummer: 12 O 288/20

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Grupe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig auf-
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kröger ./ Brinkmann u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1. mit dem Kläger persönlich Rechtsanwalt Maiwald,**
- 2. mit den Beklagten persönlich Rechtsanwältin Köhler.**

Ferner erschien der Sachverständige Dr. Buche. Der Sachverständige wurde dem Ge-
setz entsprechend belehrt.

Die Beklagtenvertreterin erklärte:

„Der teilweisen Erledigungserklärung des Klägers wird hiermit ausdrücklich widerspro-
chen.“

**Der Klägervertreter stellte die Anträge zu 1. und zu 2. aus der Klageschrift vom 25.05.2020, wobei er klarstellend ausführte, dass nunmehr Zahlung an den jetzi-
gen Kläger begehrt werde. Darüber hinaus nahm er Bezug auf seine teilweise
Erledigungserklärung im Hinblick auf den Antrag zu 3. im Schriftsatz vom 01.11.2020.**

**Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage insgesamt – auch im Hinblick auf
den Antrag zu 3. – abzuweisen.**

– jeweils laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt –

Sodann wurde der Sachverständige Dr. Buche hervorgerufen und bekundete wie folgt:

Zur Person:

„Ich heiße Dr. Theodor Buche, bin von Beruf Facharzt für Unfallchirurgie, 55 Jahre alt
und wohne in Laatzen. Ich bin mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich habe mir die Behandlungsunterlagen einschließlich der gefertigten Lichtbilder der
Wunde angeschaut und zudem am 25.08.2020 eine Untersuchung von Frau Kröger
vorgenommen. Die Wunde ist mit einem Tierbiss kompatibel. Die auf den Lichtbildern
zu sehende ausgedehnte, 4 cm große Rissbildung mit unregelmäßigen Wundrändern
lässt erkennen, dass die Verletzung durch das Maul eines größeren Hundes hervor-
gerufen worden ist.“

Eine alternative Verletzungsursache beispielsweise durch einen herumliegenden Ast ist aufgrund der Größe und Tiefe der Verletzung ausgeschlossen, weil die Verletzung nur durch eine erhebliche und gezielte Gewalteinwirkung entstanden sein kann. Ein herumliegender Ast hätte bei der Berührung vielmehr nachgegeben und hätte sich nicht so tief in den Körper gebohrt.“

Auf Nachfrage:

„Die Verursachung der Wunde durch einen Biss des Schäferhundes ist aufgrund der Art der Verletzung durchaus plausibel.“

Auf weitere Nachfrage:

„Wie bereits ausgeführt, lässt die Rissbildung mit unregelmäßigen Wundrändern erkennen, dass die Verletzung durch das Maul eines größeren Hundes hervorgerufen worden ist. Ich halte die Verursachung der Verletzung durch einen Terrier für wenig wahrscheinlich.

Die durchgeführten drei Operationen waren aufgrund der besonders aggressiven Keime, die sich durch den Hundebiss in der Wunde befanden und eine Wundinfektion ausgelöst haben, erforderlich.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Die Sach- und Rechtslage wurde sodann noch einmal mit den Parteien im Hinblick auf das Beweisergebnis erörtert.

Die Beklagtenvertreterin erklärte: „Es ist nicht bewiesen, dass die Verletzung durch den Schäferhund verursacht worden ist. Die Verletzung kann auch durch einen anderen Hund auf der Runde verursacht worden sein. Dies geht zu Lasten des jetzigen Klägers.“

Die Parteien wiederholten sodann ihre eingangs gestellten Anträge und verhandelten mit diesen nochmals streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zu Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Donnerstag, den 08.04.2021, 13:30 Uhr, Saal 22.

Die Parteivertreter erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach Übertragung in das schriftliche Protokoll einverstanden.

Grupe

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Pohl

Geschäftsstellenbeamter als U.d.G.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag. Prozessuale Nebenentscheidungen sind nicht zu treffen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **08.04.2021**.
3. Die befristete Senkung der Umsatzsteuer ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
9. Hannover liegt im Zuständigkeitsbereich des Amts- und des Landgerichts Hannover.
10. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.